Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Drucksachen Nr.: 896/2018

Datum: 22.10.2018

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis Ja Nein Enth.
Bürgermeisterberatung	22.10.2018	nicht öffentlich		
Stadtbau- und Umweltausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich		
Finanzausschuss	08.11.2018	nicht öffentlich		
Ältestenrat	12.11.2018	nicht öffentlich		
Stadtrat	20.11.2018	öffentlich		

Inhalt	**Beschluss zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens als Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Plauener Straßenbahn GmbH**
Grundlage:	**Personenbeförderungsgesetz, VO (EG) 1370/2007, Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland**
Beraten und abgestimmt:	**Zweckverband ÖPNV Vogtland, Plauener Straßenbahn GmbH, Finanzverwaltung**
Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:	**keine**
Verantwortlich für Durchführung:	**Geschäftsbereich II**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem Ziel der erneuten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags ab dem 01.04.2021 an die Plauener Straßenbahn GmbH.

Sachverhalt:

Die Stadt Plauen hat die hoheitliche Aufgabe den öffentlichen Personennahverkehr in dem Stadtgebiet Plauen durchzuführen. Diese Aufgabenträgerschaft hat die Stadt Plauen an den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) übertragen. Hier ist die Stadt Plauen, neben dem Landkreis Vogtlandkreis, Verbandsmitglied.
Die Satzung des ZVV beinhaltet grundsätzlich die Möglichkeit einer Direktvergabe der Stadt Plauen an die Plauener Straßenbahn GmbH (PSB), als zuständige Behörde gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in Plauen ist aktuell die PSB, als 100 %ige Tochter der Stadt Plauen betraut. Die PSB ist Konzessionärin nach dem Personenbeförderungsgesetz für die Linien des Stadtverkehrs (5 Straßenbahnlinien, 2 Buslinien und 4 Nachtlinien). Die PSB bezieht Leistungen im Busverkehr von der Enkelgesellschaft Straßenbahn-Bus GmbH Plauen sowie Leistungen als Anruf-Sammel-Taxi und Anruf-Linien-Taxi von Fremdunternehmen.

Die bestehende Betrauung läuft parallel zu den Genehmigungen der Straßenbahnlinien zum 31. März 2021 aus und ist ab 01. April 2021 durch einen von der Stadt Plauen an die PSB zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag („öDA“) nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 neu zu vergeben.

Nach dem zu beachtenden Rechtsrahmen hat die Stadt Plauen als zuständige Behörde die Leistungen grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben, eine Ausnahmen besteht für die direkte Vergabe an einen „internen Betreiber" nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Nach § 8a Abs. 2, 4, 8 PBefG kann die Stadt Plauen die Vergabe der Gesamtleistung (Netz) an den internen Betreiber sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutz seiner Leistungen vorsehen.

Die Direktvergabe der Leistungen an einen internen Betreiber wie die PSB bietet der Stadt Plauen ein hohes Maß an Gestaltbarkeit und Einfluss. Die Gesellschafterstellung der Stadt Plauen ermöglicht die direkte Steuerung der Leistungserbringung. Im Falle der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens wäre gegebenenfalls ein Privater zu beauftragen. Die Möglichkeiten der Einflussnahme würden sich im Wesentlichen auf die Geltendmachung vertraglicher Rechte beschränken. Der Geschäftsbetrieb der PSB und der die Busverkehrsleistungen erbringenden Straßenbahn-Bus GmbH Plauen, die ausschließlich für die Stadt Plauen tätig sind, wären ggf. zu liquidieren oder grundlegend neu auszurichten.

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe im Wege einer In-House-Vergabe ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Auftrag übernehmende Gesellschaft muss wie eine eigene Dienststelle beherrscht werden (können).
- Die Tätigkeit des Auftragnehmers erfolgt im Wesentlichen für den öffentlichen bzw. die öffentlichen Auftraggeber. Andere Tätigkeiten dürfen nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

In einem Vergabevermerk hat die PricewaterhouseCoopers GmbH bestätigt, dass die Stadt Plauen die Anforderungen und Voraussetzungen für die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die PSB erfüllt.

Die Vergabe an die PSB soll das Gesamtnetz aus Straßenbahn und Bus für die Laufzeit von 22,5 Jahren umfassen. Die lange Laufzeit des öDA ist im Einklang mit den Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) 1370/2007 gerechtfertigt, weil der Anteil der öffentlichen Verkehrsdienste mit der Straßenbahn die Verkehrsdienste mit Bussen weit überwiegt und die PSB im Jahr 2017 erhebliche Investitionen in Rollmaterial getätigt hat und auch in den kommenden Jahren – während der Laufzeit des öDA - eine Reihe von Ersatzinvestitionen in Rollmaterial und Schieneninfrastruktur vornehmen muss, die eine längere Laufzeit erfordern.

Generell ist bei der geplanten Direktvergabe eine Vielzahl von Formvorschriften einzuhalten und Prämissen zu

beachten, die den Vergabeprozess langwierig machen und Angriffspunkte für Dritte öffnen können. Dies verlangt eine hohe Stringenz bei der Durchführung des Prozesses der Direktvergabe sowie Klarheit über die Vergabesituation.

Im Zuge dessen, wird die Begleitung des Vergabeverfahrens mit erfahrenen Partnern angestrebt.

- Die Begleitung der Direktvergabe durch die Stadt Plauen – nach Maßgabe der Verordnung VO (EG) 1370/2007 sowie PBefG – an die Plauener Straßenbahn GmbH erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH. Wesentliche Inhalte sind die Prüfung der Voraussetzungen der Direktvergabe, die Erarbeitung und Begleitung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt, die Erstellung eines öDA-Entwurfs, die Erarbeitung der verkehrs- und betriebswirtschaftlichen Regelungen für den öDA und die Begleitung des Vergabeprozesses.

- Aufgrund der umfangreichen Erfahrungen des ZVV bei vergangenen Vergaben wird hier die Kompetenz hinsichtlich Angebotsgestaltung und Ausschreibungsmanagement genutzt.

- Die Federführung im Vergabeverfahren übernimmt die Stadt Plauen, weil sie als alleinige Gesellschafterin einen beherrschenden öffentlichen Einfluss auf die PSB hat.

Eine Direktvergabe erfordert aufgrund Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 die Einhaltung bestimmter Transparenzpflichten im Vorfeld der Vergabe. Danach hat jede zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe bestimmte Informationen veröffentlich werden. Mindestens sind zu veröffentlichen der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde, die Art des geplanten Vergabeverfahrens und die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete. Die Veröffentlichung erfolgt über ein standardisiertes Formular im Supplement zum Amtsblatt der EU im Internet.

Grundsätzlich besteht nach dieser Vorabbekanntmachung die Möglichkeit, dass ein anderes Verkehrsunternehmen einen Antrag auf einen „eigenwirtschaftlichen“ Verkehr gemäß § 8 Abs. 4 PBefG stellt. Eigenwirtschaftlich bedeutet, dass ein Dritter die Verkehrsbedienung ohne Zuschüsse der Stadt Plauen - bei Aufrechterhaltung der qualitativen Vorgaben - durchführen muss. Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes wird eine solche Antragstellung von den Beratern und der Stadtverwaltung Plauen für unwahrscheinlich gehalten. Die hohen qualitativen Anforderungen, die der Nahverkehrsplan des ZVV für das Gebiet der Stadt Plauen definiert, die schon im Rahmen der Vorabbekanntmachung verbindlich festgelegt werden, sind im Rahmen einer eigenwirtschaftlichen Verkehrsbedienung sehr wahrscheinlich „eigenwirtschaftlich“ nicht zu erfüllen.

Die Stadt Plauen hat mit Schreiben vom 26. Juni 2018 den Verbandsvorsitzenden des ZVV um eine mögliche Zusammenarbeit zu diesem Thema gebeten. Hier soll zwischen der Stadt Plauen und dem ZVV ein intensiver Erfahrungsaustausch hinsichtlich Angebotsgestaltung und Ausschreibungsmanagement stattfinden. Weiterhin wird die hälftige Teilung der verfahrensbegleitenden Kosten (zwischen PSB und ZVV) angeregt.

Am Ende des Vergabeverfahrens steht der Stadtratsbeschluss zum ausgehandelten öDA. Bis dahin wird der Stadtrat über wichtige Meilensteine und Zwischenschritte informiert.

Finanzielle Auswirkungen		
Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?	nein	ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		
Folgekosten des Beschlusses	nein ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?	nein	ja
Anmerkungen: Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind abhängig von der künftigen Wirtschaftsplanung der PSB GmbH.		

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	ja			
Veränderung zum Planansatz	neu	mehr	weniger	
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste
	Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
	Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

_____
Ralf Oberdorfer
Unterschrift liegt im Original vor

_____
Levente Sárközy
Unterschrift liegt im Original vor